

**Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung**  
 (Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

	<b>Alte Fassung der Richtlinie</b>	<b>Neue Fassung der Richtlinie</b>
Ziffer 1.2	1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Münster durch verbesserten oder erhöhten Wärme-schutz der Wohngebäude. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen in Münster geleistet.	1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Münster durch verbesserten oder erhöhten Wärme-schutz der Wohngebäude. <u>Des Weiteren soll der Ausbau der solaren Stromerzeugung in der Stadt Münster gefördert werden.</u> Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen in Münster geleistet.
Ziffer 2.3	2.3 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 1 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unter Punkt 5 aufgeführten Voraussetzungen.	2.3 Förderfähig ist die Neuinstallation <u>eines stationären Batteriespeichersystems in Kombination mit der Neuinstallation einer netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 30 Kilowattpeak (kWp)</u> unter Einhaltung der unter Punkt 5 aufgeführten Voraussetzungen.
Ziffer 5	5. Förderung von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden	5. Förderung von <u>stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit</u> Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden
Ziffer 5.1	<p>5.1 Fördervoraussetzungen</p> <p>Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 1 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp).</p> <p>Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind, sind nicht förderfähig. Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 bestätigt werden. Gleiches gilt für Wechselrichter (z.B. VDE-AR-N-4105:2011-08, IEC 60529, IEC 62103 oder EN 61000 ff).</p> <p>Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) voraus (Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung,</p>	<p>5.1 Fördervoraussetzungen</p> <p>Gefördert wird die Neuinstallation <u>eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Eisenphosphat- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung</u> einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens <u>5 bis maximal 30 Kilowattpeak (kWp)</u>. <u>In Hinblick auf die Kriterien Gefahrstoffe, Sicherheit und Lebensdauer sowie eingesetzte Rohstoffe und Recycling überwiegen bei Salzwasser- und Lithium-Eisenphosphat-Batterien im Vergleich zu den übrigen gängigen Batterietechnologien die positiven Aspekte.</u></p> <p>Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind, sind nicht förderfähig. Es werden nur <u>Anlagen mit PV-Modulen</u> gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 bestätigt werden. Gleiches gilt für <u>den</u> Wechselrichter (z.B. VDE-AR-N-4105:2011-08, IEC 60529, IEC 62103 oder EN 61000 ff). <u>Für den elektrischen Speicher muss eine Zeitwertersatzgarantie des Herstellers von mindestens 7 Jahren nachgewiesen werden.</u></p> <p><u>Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage in das öffentliche Netz ist zu jedem Zeitpunkt auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Hierdurch soll ein netzdienlicher Betrieb des Batteriespeichers im Sinne der Ener-</u></p>

	<p>Schnittstelle zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung oder Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung). Zudem sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Stadtwerke Münster GmbH) einzuhalten.</p>	<p><u>gewende gefördert werden.</u> Zudem sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (<u>münsterNETZ GmbH</u>) einzuhalten.</p>
Ziffer 5.3	<p>5.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Aufdachanlagen: 150 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</li> <li>- Für gebäudeintegrierte Anlagen: 200 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</li> </ul> <p>Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen zu verstehen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt.</p>	<p>5.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Für ein Batteriespeichersystem mit Lithium-Eisen-Phosphat-Technologie (LiFePO4): 1.000 Euro</u></li> <li>- <u>Für ein Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion): 1.500 Euro</u></li> </ul>
Ziffer 5.4	<p>5.4 Antragsverfahren</p> <p>Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.</p> <p>Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</p> <p>Je Antragsteller und Kalenderjahr kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.</p>	<p>5.4 Antragsverfahren</p> <p>Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation <u>des Batteriespeichersystems und</u> der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.</p> <p>Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</p> <p>Je Antragsteller und Kalenderjahr kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.</p>
Ziffer 5.4.1	<p>5.4.1 Bewilligung</p> <p>Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Dem Antragsformular ist das Moduldatenblatt der Anlage beizufügen.</p> <p>Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.</p>	<p>5.4.1 Bewilligung</p> <p>Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Dem Antragsformular ist <u>neben dem Angebot eines Fachunternehmens</u> das Moduldatenblatt der <u>PV-Anlage, das Datenblatt des Batteriespeichers und das Datenblatt des Wechselrichters</u> beizufügen.</p> <p>Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.</p>
Ziffer 7	<p>7. Bewilligung</p> <p>Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung, Qualitätssicherung, Errichtung einer Photovoltaikanlage) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid</p>	<p>7. Bewilligung</p> <p>Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung, Qualitätssicherung, <u>Installation eines PV-Batteriespeichersystems</u>) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbe-</p>

	kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.	scheid kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.
Ziffer 9	9. In Krafttreten Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.	9. In Krafttreten Die Richtlinie tritt am <u>01.06.2018</u> in Kraft.